

**Satzung  
der Verbandsgemeinde Weida-Land  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 07.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte**

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 100,00 Euro.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Brandschutz**

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 Euro.
- (2) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehren erhalten je aktiven Einsatz (außer Einsatzübungen) eine Pauschale in Höhe von 18,00 Euro.

**§ 4  
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- (4) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- (5) Die Pauschalen gem. § 3 Abs. 5 werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich quartalsweise gezahlt.
- (6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

## **§ 5**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

## **§ 6**

### **Verdienstaussfallpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Verdienstaussfallpauschale nicht übersteigen und wird auf 32,00 Euro festgesetzt.

## **§ 7**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 8**  
**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 9**  
**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 24.07.2020 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.08.2024

Kay-Uwe Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -